



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2021

30. Oktober 2021

Nr. 10

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung**
- 2 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Umdeutung der Schlussfeststellung vom 05.12.2001 des Flurbereinigungsverfahrens Leckmart**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 26. Oktober 2021

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5583

Soest, den 25.10.2021

Flurbereinigungsverfahren Leckmart
Az.: 33.01.05-001/2021-002

Umdeutung

der Schlussfeststellung vom 05.12.2001 des Flurbereinigungsverfahrens Leckmart

Das Flurbereinigungsverfahren Leckmart, welches durch Beschluss vom 28.12.1984 eingeleitet worden ist, wurde durch die Schlussfeststellung vom 05.12.2001 abgeschlossen.

In diesem Beschluss erfolgte die Feststellung, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Leckmart abgeschlossen sind und die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Diese Feststellung ist fehlerhaft und wird gem. § 47 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in nachfolgende Feststellung umgedeutet und insofern die Begründung in der seinerzeitigen Schlussfeststellung dementsprechend angepasst:

„Die Teilnehmergemeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG auch nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Aufgabe der Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren geschaffenen und der der Teilnehmergemeinschaft zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt.

Die Teilnehmergemeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Leckmart“ und hat ihren Sitz in Cobbenrode-Leckmart, Hochsauerlandkreis.

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Gemäß § 151 S. 2 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Gemeinde Eslohe übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über“.

Gründe

Durch den Flurbereinigungsplan Leckmart vom 12.12.1990 wurden der Teilnehmergeinschaft Leckmart gem. § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die gemeinschaftlichen Anlagen (insbes. Wirtschaftswege) zu Eigentum zugeteilt und sind vom Zeitpunkt der Übergabe ab von ihr zu unterhalten.

In der Teilnehmersammlung am 26.11.1998 ist in Abstimmung mit der Gemeinde Eslohe der Beschluss gefasst worden, dass mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gem. § 151 S. 2 FlurbG die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Eslohe übertragen werden sollen.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen dann auf den Hochsauerlandkreis über.

Zur Unterstützung der Gemeinde Eslohe bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde aus dem Kreis der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens ein Wegeunterhaltungsbeirat gewählt.

Aus dem v. g. Sachverhalt ist ersichtlich, dass das Bestehenbleiben der Teilnehmergeinschaft und die Vertretung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde Eslohe nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens Leckmart dem beabsichtigten behördlichen Willen und Willen der Teilnehmergeinschaft entsprach, jedoch in der o. a. Schlussfeststellung fehlerhaft festgesetzt wurde. Aus diesem Grunde ist die fehlerhafte Festsetzung in dieser Schlussfeststellung in eine rechtmäßige Festsetzung mit Rückwirkung auf die seinerzeitige Schlussfeststellung umzudeuten und somit der tatsächlichen Sach- und Rechtslage anzupassen. Das eigentliche Ziel der seinerzeitigen Schlussfeststellung, nämlich die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens, bleibt von der Umdeutung dieser Schlussfeststellung unberührt.

Bei der Umdeutung handelt es sich um **keinen neuen Verwaltungsakt** in Form einer neuen Schlussfeststellung, sondern sie tritt kraft Gesetzes ein, da die seinerzeit getroffene rechtliche Regelung, die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens, in Gänze aufrecht erhalten bleibt. Lediglich die durch die damalige Schlussfeststellung begründete Rechtsfolge des Erlöschens der Teilnehmergeinschaft wird durch eine andere, seinerzeit gewollte und auf das gleiche Regelungsziel gerichtete Rechtsfolge, die Beendigung des Verfahrens, ersetzt.

Aus v. g. Gründen ist die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs in Form eines Widerspruches gegen diese Umdeutung bzw. die nachfolgend angeführte angepasste Schlussfeststellung nicht möglich.

Zur Information ist die umgedeutete Schlussfeststellung nachfolgend aufgeführt.

Im Auftrag

Gez. Helle

Amt für Agrarordnung Soest

Soest, den 05.12.2001
Postfach 11 52
59471 Soest

Vereinfachte Flurbereinigung Leckmart
Az.: 21 84 1

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Leckmart, Hochsauerlandkreis und Kreis Olpe, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG auch nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens Leckmart bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Aufgabe der Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren geschaffenen und der der Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt.

Die Teilnehmergeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leckmart“ und hat ihren Sitz in Cobbenrode-Leckmart, Hochsauerlandkreis.

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gemäß § 151 S. 2 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Gemeinde Eslohe übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Die Flurbereinigungskasse wird abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren geregelt werden müssten, war dies durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten konnte auf die Gemeinde Eslohe übertragen werden, weil die Übertragung den Interessen der Teilnehmergeinschaft nicht zuwiderläuft. Die Teilnehmer haben in der Teilnehmersammlung am 26.11.1998 hierüber Beschluss gefasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats der Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ein Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Gez. Nies